

Schwerbehinderten- und Parkausweis

Zuständig ist

VGem Unterneukirchen
- Einwohnermeldeamt -
Rathausplatz 1
84579 Unterneukirchen
Tel.-Nr. 08634-988213

oder
Rathaus Kastl
Altöttinger Str. 35
84556 Kastl
Tel.-Nr. 08671-969950

Sie sind schwer behindert und haben beim Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis beantragt.
Die Aushändigung erfolgt durch das Einwohnermeldeamt.
Auch neue Anträge und Anträge zur Erhöhung des Grades der Behinderung
können hier gestellt werden.

Online-Antrag im Schwerbehindertenrecht

Es besteht nun auch die Möglichkeit, Schwerbehindertenanträge online zu stellen.

Den Antrag, der rund um die Uhr bequem von zu Hause aus gestellt werden kann,
finden Sie unter www.schwerbehindertenantrag.bayern.de.

Das Verfahren ist barrierefrei,
die Übertragung der persönlichen Daten wird durch eine Verschlüsselung gesichert.
Auch bietet die Online-Antragstellung durch die interviewähnlich gestellten
und auf den Einzelfall abgestimmten Fragen einen hohen Bedienkomfort.
Der Schreibaufwand ist auf das absolut notwendige Maß beschränkt.

Am Ende der Dateneingabe ist lediglich eine Kurzversion des Antrags
inklusive Einverständniserklärungen auszudrucken,
welche unterschrieben an das Versorgungsamt zu übermitteln ist,
da eine rechtswirksame Antragstellung die Unterschrift des Antragstellers voraussetzt.

[Hier geht's zum Online-Antrag des Versorgungsamtes...](#)

Selbstverständlich kann auch weiterhin der herkömmliche Papierantrag verwendet werden,
der im Rathaus (Einwohnermeldeamt) erhältlich ist.

Parkerleichterungen

Welche Parkausweise für schwerbehinderte Menschen gibt es?

Es gibt drei verschiedene Parkausweise für schwerbehinderte Menschen,
die verschiedene Voraussetzungen haben und mit unterschiedlichen Parkberechtigungen verbunden sind:

- einen internationalen blauen Parkausweis
- einen orangefarbenen Parkausweis
- einen dunkelblauen Parkausweis mit Vermerk "nur BY"

Wer kann einen internationalen blauen Parkausweis erhalten?

Folgende Personen können einen internationalen blauen Parkausweis erhalten:

1. Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (**Merkzeichen aG**)
2. Blinde (**Merkzeichen BI**)
3. **Contergangeschädigte** (d. h. Personen mit beidseitiger

Amelie oder Phokomelie) und **Personen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen** (z. B. Amputation beider Arme)

4. Personen mit **vorübergehender außergewöhnlicher Gehbehinderung** (z. B. bei Bein im Gips nach kompliziertem Bruch) können eine befristete Ausnahmegenehmigung erhalten, wenn sie der Straßenverkehrsbehörde eine fachärztliche Bescheinigung über die vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung vorlegen. Ein vorhergehender Antrag beim Versorgungsamt ist in diesem Fall nicht erforderlich. Handelt es sich hingegen um eine dauernde außergewöhnliche Gehbehinderung, dann genügt eine ärztliche Bescheinigung nicht als Nachweis.

Wer kann einen orangefarbenen Parkausweis erhalten? Folgende Personen können einen orangefarbenen Parkausweis erhalten:

1. Schwerbehinderte Menschen, die allein für die **Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 80 und die Merkzeichen G und B zuerkannt bekommen haben
2. Schwerbehinderte Menschen, die allein für die **Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 70 zuerkannt bekommen haben und gleichzeitig durch **Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane**, die wenigstens einen GdB von 50 bedingen, beeinträchtigt sind sowie die Merkzeichen G und B erhalten haben.
3. Personen mit **Morbus Crohn** oder **Colitis ulcerosa** mit Einzel-GdB 60
4. Personen mit **Doppelstoma** (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen) mit Einzel-GdB 70

Wer kann einen dunkelblauen Parkausweis mit Vermerk "nur BY" erhalten?

Diesen Parkausweis können aufgrund einer bayerischen Sonderregelung die oben unter den Nummern 1 und 2 genannten Personen, die einen orangefarbenen Parkausweis bekommen können, **zusätzlich** erhalten. Damit können sie in Bayern besondere Rechte geltend machen (siehe unten).

Welche Rechte sind mit den Parkausweisen verbunden?

Folgende Rechte sind mit allen Parkausweisen verbunden:

- Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286, 290 StVO). Für bestimmte Haltverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290 StVO)

- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 "Parkplatz" oder Zeichen 315 "Parken auf Gehwegen" gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Personen mit internationalem blauem Parkausweis dürfen zusätzlich die mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertenparkplätze benutzen. Unter bestimmten Umständen kann ihnen auch ein personenbezogener Einzelparkplatz reserviert werden. Wurde der Parkausweis aufgrund einer Conterganschädigung oder vergleichbaren Beeinträchtigung ausgestellt, müssen Parkscheiben nicht betätigt werden.

Auch Personen mit dem dunkelblauen Parkausweis mit Vermerk "nur BY" dürfen auf den Behindertenparkplätzen parken, allerdings nur in Bayern.

Wo gelten die Parkausweise?

1. Der internationale blaue Parkausweis wird in ganz Deutschland, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerdem in folgenden Staaten anerkannt: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, USA und Weißrussland.
2. Der orangefarbene Parkausweis gilt in ganz Deutschland.
3. Der dunkelblaue Parkausweis mit Vermerk "nur BY" gilt nur in Bayern.

Wo erhält man die Parkausweise?

Die Parkausweise für schwerbehinderte Menschen sind bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) zu beantragen. Sie sind gebührenfrei. Sie können auch dann ausgestellt werden, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen er als Beifahrer teilnimmt.

Welche sonstigen Parkerleichterungen gibt es?

- Ohnhänder (soweit sie nicht unter die Regelung für Contergangeschädigte fallen) erhalten auf Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.
- Kleinwüchsigen Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter kann genehmigt werden, an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Diese Personen erhalten keinen Parkausweis, sondern eine Ausnahmegenehmigung. Bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen ist die Ausnahmegenehmigung auf der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen. Mit der Ausnahmegenehmigung ist keine Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer verbunden.

Was ist bei der Benutzung des Parkausweises zu beachten?

Der Parkausweis (bzw. die Ausnahmegenehmigung für Ohnhänder oder kleinwüchsige Menschen) ist im Kraftfahrzeug gut sichtbar auszulegen. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen der Behinderte selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er nicht verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf den Behinderten zugelassen ist, oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für den Behinderten erledigt werden. Zuwiderhandlungen sind als Missbrauch von Ausweispapieren strafbar (Urteil des Landgerichts Nürnberg vom 08.09.04, Az. 4 Ns 02 Js 62068/2004).

Auf wen das Fahrzeug zugelassen ist, spielt keine Rolle.

Wenn der Inhaber des Parkausweises keine Fahrerlaubnis besitzt, gilt er für Fahrten, an denen dieser als Beifahrer teilnimmt.

Sind auch mit dem Merkzeichen G Parkerleichterungen verbunden?

Nein. Mit dem Merkzeichen G alleine sind keine Parkerleichterungen verbunden.

Bitte beachten Sie, dass bei unberechtigt auf Behindertenparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugen ein Verwarnungsgeld erhoben wird. Das Kraftfahrzeug kann auch abgeschleppt werden. Das Abschleppen unberechtigt geparkter Fahrzeuge kann auch dann polizeilich angeordnet werden, wenn ein Berechtigter nicht konkret am Parken gehindert wurde (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11.07.88, Az. 21 B 88.00504).

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Nähere Auskünfte zu den Parkerleichterungen erhalten Sie bei der Straßenverkehrsbehörde (Gemeindeverwaltung).